S. 1030 und XXI, S. 862). So barf die Bestimmung da nicht zur Anwendung gebracht werden, wo dem Saumigen ber Nachweis gelingt, daß ihn eine Schuld an der Saumnis nicht treffe. Allein hiefur fehlt es im vorliegenden Falle sogar an jeglicher Behauptung. Es ift in der That eine Erklärung dafür, wie Meier bazu gekommen fei, mit ber Erftattung der Unfall= anzeige so lange zuzuwarten, nicht einmal versucht worden. Und doch war die Bestimmung in der Police deutlich und enthielten auch die Anzeigeformulare eine klare Unweisung darüber, was bei einem Unfall zu geschehen habe. Es ift die Gaumnis um fo weniger erklärlich und entschuldbar, als Meier ben für den Arzt bestimmten Schein B schon am 12. Januar diesem zugestellt hat, während er ben entsprechenden für die Gefellschaft bestimmten Schein A noch bis zum 21. Januar hinter fich behielt. Auch kann, wie schon angeführt, nicht etwa gesagt werden, Meier habe annehmen burfen, daß die Anzeige an den Arzt die Anzeige an die Gefellschaft ersetze, sodaß auch nach dieser Richtung hin eine Entschuldigung für beffen Saumnis nicht gefunden werden kann. Die Beklagte burfte aber weiterhin die Einrede der Berwirkung bes Anspruchs wegen Säumnis in der Anzeigepflicht dann nicht erheben, wenn dargethan wäre, daß sie auf andere Weise innert ber Anzeigefrift von dem Unfall Kenntnis erhalten habe. Auch hier mangelt jedoch jeglicher Beweis. Es könnte sich doch nur barum handeln, daß der behandelnde Arzt der Berficherungsgesellschaft von sich aus von dem Unfall Mitteilung gemacht habe. Nach den nicht aktenwiedrigen thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kann jedoch hievon keine Rede sein.

9. Muß aber nach dem Gesagten die Einrede der Berwirkung des Anspruchs aus Art. 8 der Police zu einer Abweisung der Klage führen, soweit damit ein Bersicherungsanspruch geltend gemacht wird, der dem Jos. Meier entstanden ist, so erübrigt noch die weitere Frage, ob dem Kläger traft eigenen Rechts ein Anspruch auf die Hälfte der Bersicherungssumme zustehe oder nicht. Dies ist sedoch nach der Natur des abgeschlossenen Berstrages ausgeschlossen. Es handelt sich vorliegend um eine reine Haftpflichtversicherung, die bezweckt, den Unternehmer gegen die Folgen der gesehlichen Haftpflicht sicher zu stellen. Sie lehnt sich

in der Form allerdings an die Kollektivversicherung an, bei der unter Umständen den Arbeitern eigene Ansprüche auf die Berficherungsfumme zufteben mögen. Allein die Kassung bes Art. 1 ber allgemeinen Bebingungen mit der darin enthaltenen Verweisung auf die eidgenössischen Haftpflichtgesetze vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 beweist unumstößlich, daß hier die Haftpflicht bie versicherte Gefahr und der Unternehmer die einzig versicherte Berson sein sollte, wie denn auch Meier einzig den Bertrag als Versicherter unterzeichnet hat. Somit wurde auch dieser einzig aus dem Vertrage berechtigt. Hieran andert der Umftand nichts, baf er fich, wie die Borinftang feststellt, die Balfte ber Pramien von seinen Arbeitern hat bezahlen lassen. Übrigens würde auch einem direkten Anspruch des Klägers die Einrede aus Art. 8 ber Police entgegenstehen. Denn wenn der Kläger jelbständig berechtigt war, so hatte er auch die Pflicht zu rechtzeitiger Erstattung ber Anzeige, ber er jedoch ebenfalls nicht Genüge geleistet hat.

Demnach hat das Bundesgericht

## erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und das angesfochtene Urteil bestätigt.

143. Urteil vom 25. September 1896 in Sachen Bloch gegen von Gülich.

A. Durch Urteil vom 29. Juni 1896 bestätigte das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt das in der vorliegenden Streitsache am 22. Mai 1896 vom Civilgericht von Basel aussgesällte Urteil, welches lautete: "Der Beklagte wird zur Rücknahme der an den Kläger gelieferten zwei Stuten und zur Zurückerstattung des vom Kläger bezahlten Aufgeldes von 2400 Mark, ferner zur Zahlung von 1200 Mark nehst 5% 3ins ab beiden Summen seit 17. Oktober 1895 verurteilt."

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urteil hat der Anwalt des Beklagten am 10. Juli 1896 die Berufung an das Bundessgericht erklärt und die Anträge gestellt:

- 1. Es sei die klägerische Forderung gänzlich abzuweisen und Kläger als Widerbeklagter zur Zahlung von 100 Mark nebst Zins zu  $5\,^0/_0$  vom Tage der Widerklage an zu verfällen.
- 2. Es seien die Akten in dem Sinne zu ergänzen, daß der schon in der Klagebeantwortung angerufene Zeuge, Cav.-Lieut. R. O. Merian, über den nähern Verlauf und den Abschluß des Tausches einzuwernehmen sei, da derselbe nicht nur für die von den kantonalen Instanzen als nichtbestritten angenommene Thatssache, daß er Eigentümer des einen Pferdes gewesen sei, sondern überhaupt als Zeuge für die Einzelheiten des stattgefundenen Tausches angerufen worden ist.
- C. Im heutigen Vorstande sind diese Anträge vom Anwalt des Beklagten wiederholt und im wesentlichen mit den in den schriftlichen Eingaben und den Verhandlungsprotokollen der kanstonalen Instanzen niedergelegten Ausführungen begründet worden. Serügt wurde überdies, daß die schriftliche Aussertigung mit dem mündlich erössneten Urteile nicht übereinstimme.

Der Anwalt des Klägers trug auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Oktober 1895 kam zwischen Hermann von Gulich und Bhilipp Bloch ein Rauf= und Tauschvertrag zu Stande, wonach Bloch dem von Gulich zwei englische Bollblutstuten, von Gulich bagegen bem Bloch zwei argentinische Wallachen liefern und ben Betrag von 2500 M. darauf zahlen sollte. Die Schlufver= handlung fand in Basel statt und dort wurde der Bertrag auch ausgeführt, indem von Gülich dem Bloch am 17. Oftober durch den Bereiter Rudolf Beck die beiden Wallachen übergab, die Stuten in Empfang nahm und das Aufgeld bis auf einen Betrag von 100 M., den Beck zurückbehielt, ausbezahlte. Am 25. Oktober sandte Bloch auf Reklamation hin dem Beck noch ein "Pedigree" für das eine der von ihm an von Gulich abge= gebenen Pferde zu und bemerkte, daß er ihm das Pedigree für bas andere Pferd - das dem Cav.-Lieut. Merian gehört hatte, - ebenfalls zusenden werde, falls er ein folches von dem früheren Eigentümer erhalte. Das eingefandte sogenannte Bedigree besteht in einer von Bloch selbst geschriebenen Bescheinigung über die

Berkunft bes Pferbes nach dem früheren Standorte, bem letten Giaentumer, sowie nach der Abstammung. Am 4. November schrieb von Gulich an Bloch, daß ihm diese Bescheinigung nicht bienen konne und reklamierte die Originalstammbaume fur die beiden eingetauschten Pferde, die mitverkauft worden seien und ohne welche die Pferde für ihn - von Gulich - kaum ben halben Wert hatten. Außerdem warf von Gülich dem Bloch in ienem Schreiben vor, daß biefer ihm beim Berkauf ber Pferbe Kehler verschwiegen habe; von diesen seien die wesentlichsten, daß das eine derselben, das kleinere, in die Vorderbeine einfinke, und daß das andere, größere, die Zunge über das Gebif nehme. Zum Schluß erklärte von Gulich, daß er, wenn die Originalstamm= baume nicht eingesandt wurden, das Geschäft als nichtig betrachte und daß er unter allen Umständen "den großen Braunen" nur behalte, wenn ihm ein Abstandsgeld von 500 M. bezahlt werde. Dabei wurde darauf verwiesen, daß die von Bloch offerierte Probezeit noch nicht abgelaufen sei. Am 12. November sodann ließ von Gülich, da die Originalstammbäume noch nicht geliefert worden seien und sich an den Pferden die bereits mitgeteilten Fehler gezeigt hatten, dem Bloch durch Rechtsanwalt Fritschi in Freiburg schreiben, er erkläre den Tauschvertrag als aufgehoben : zugleich wurde Bloch aufgefordert, binnen 3 Tagen ben Rück= tausch zu bewerkstelligen. Hierauf ging jedoch Bloch, wie er dem von Gulich mit Schreiben vom 16. November 1895 mitteilen ließ, nicht ein.

2. Bon Gülich machte hierauf seinen Anspruch auf Austösung bes Tauschvertrages gerichtlich geltend und verlangte, der Beklagte sei zur Zurücknahme der an den Kläger vertauschten zwei Stuten zur Rückerstattung des bezahlten Aufgeldes von 3000 Fr., sowie zur Zahlung von 1500 Fr., beides nehst Zins zu 5 % seit 17. Oktober 1895 zu versällen, unter Kostenfolge. Zur Begründung wurde angebracht, daß der Bertrag auf Probe abgeschlossen und daß es dem Kläger freigestanden sei, innerhalb vier Wochen von demselben zurückzutreten; ferner, daß Bloch versprochen habe, ihm, Kläger, für die beiden Stuten Originalstammbäume zu liesern, durch die sie als englische Bollblutpferde ausgewiesen werden sollten, und endlich daß auch sonst die Pferde

erhebliche Mängel aufwiesen, wegen beren die Auflösung des Ber= trages verlangt werben könne.

Der Beklagte bestritt, daß eine Probezeit vereinbart und dem Kläger ein Rücktrittsrecht eingeräumt worden sei; auch habe er keineswegs die Bollbluteigenschaft der beiden Pferde durch Lieserung der Originalstammbäume garantiert, sondern bloß ein sogenanntes Breeding, das er denn auch dem Kläger zugesandt habe. Der vom Kläger zum Beweis für die Borgänge beim Vertragsabschluß aufgerusene Zeuge Beck wurde als verdächtig hingestellt, weil er einmal in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zum Kläger siehe, dessen Pferde er zuzureiten pflege, und weil er des sernern am Ausgange des Prozesses direkt beteiligt sei, da ihm Beklagter für den Fall des Zustandekommens des Bertrages eine Provision von 300 M. versprochen habe. Demgemäß trug Bloch auf Abweisung der Klage und widerklagsweise auf Verurteilung des Klägers zur Bezahlung der Restanz des Ausgeldes im Betrage von 100 M. nehst Verzugszinsen an.

3. Das Civilgericht von Basel ließ die Frage, ob der Kauf auf Probe abgeschlossen worden sei, dahin gestellt, nahm dagegen an, der Beklagte habe sich zur Lieferung von Originalstamm= bäumen für die beiden Stuten verpflichtet, was er badurch zu erkennen gegeben habe, daß er auf eine bezügliche Reklamation bes Klägers eingegangen sei und ihm die Erklärung vom 29. Ot= tober eingefandt habe, die den Stammbaum habe erfetzen follen. Nun sei aber allgemein feststehend, daß bei Räufen über Boll= blutpferbe das Pedigree als integrierender Bestandteil der Kauf= sache betrachtet werde und bei Nichtlieferung desselben der Wert bes gekauften Pferdes sich erheblich vermindere. Da dieser Ber= pflichtung der Beklagte nicht nachgekommen sei, sei Kläger berechtigt, die Wandelung des Kaufes zu verlangen, wobei an Stelle der ansgetauschten Wallachen der Betrag von 1200 M. trete, der beim Rauf unbestrittenermaßen als Wert der Pferde in Rechnung gesetzt worden sei.

Bor der Appellationsinstanz stellte der Beklagte eventuell den Antrag, daß er die vom Kläger eingetauschten Wallachen zurück= zugeden berechtigt sei. Dieser Antrag wurde als prozessualisch unzulässig, aber auch inhaltlich wegen Art. 273 D.=R. als un=

haltbar erklärt. Im übrigen wurde ausgeführt, daß die von der ersten Justanz als einzig in Betracht fallend gewürdigte Thatsache zur Verurteilung des Beklagten allerdings genüge, wobei es auch praktisch gleichgültig sei, ob man die Nichtbeschaffung des versprochenen Pedigree als Mangel einer zugesagten Eigenschaft der Pferde oder als Nichtersüllung des Kauses über einen speziellen Gegenstand, der einen notwendigen Bestandteil des Vertrages bildete, auffasse. Zu wenig Gewicht habe die erste Instanz immerhin der Aussage des Zeugen Veck beigelegt, der die Darstellung des Klägers in Bezug auf die Zusicherung der Vollbluteigenschaft bestätige. Diese Aussage erscheine um so unverfänglicher, als das Interesse des Zeugen mit Nücksicht auf die ihm vom Beklagten zugesicherte Provision dahin gegangen wäre, zu Gunsten des letztern auszusagen.

4. Da der Kauf= und Tauschvertrag in Basel abgeschlossen worden ist und zu erfüllen war, so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß im allgemeinen für die Frage nach der Verbind= lichkeit, dem Inhalt und den Wirkungen, sowie nach der Befug= nis jum Rucktritt von demfelben die Bestimmungen des eidgenof= sischen Obligationenrechts maßgebend sind. Dagegen kann es sich fragen, ob nicht in demjenigen speziellen Bunkte, den die kanto= nalen Instanzen einzig ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt haben, d. h. in der Frage ber Zusicherung von Originalstammbäumen für die beiden vom Rläger eingetauschten Stuten das eidgenöffische Recht cessiere und kantonales Recht als Entscheidungsnorm zur Anwendung zu kommen habe, so daß eine Überprüfung durch das Bundesgericht ausgeschlossen ware. Es handelt sich dabei nämlich doch nicht darum, ob der Beklagte ein besonderes Objekt bes Rauf= und Tauschvertrages dem Kläger nicht geliefert habe, son= dern es deckt sich die Rüge wegen der Richtbeschaffung der Originalstammbaume mit der Behauptung, daß die Pferde die gu= gesicherte Vollbluteigenschaft, für die jene Stammbaume ben üblichen und unerläglichen Beleg bilben, nicht befessen hatten. Und nun könnte angenommen werden wollen, daß diese Frage nach kantonalem Rechte sich beurteile, weil in Art. 890 D.-R. für den Handel mit Bieh (Pferden, Gfeln, Mauleseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) binfichtlich ber Gewährleiftung

wegen Mängeln die Vorschriften der fantonalen Gesetzgebungen bezw. des Konfordates über die Biebhauptmängel gelten follen bis zu dem (noch nicht eingetretenen) Zeitpunkte, wo hierüber ein eidgenöffisches Gesetz erlaffen fein wird, und weil Baselftadt bem erwähnten Konkordate feinerzeit beigetreten ift. Diefes bezieht fich nun aber lediglich auf die darin aufgeführten fog. Bieb= hauptmängel, nicht auch auf solche Eigenschaften oder Mängel, deren Borhandensein bezw. Fehlen vom Berkaufer vertraglich zu= gesichert worden ist. Vorliegend aber handelt es sich nicht um einen der im Konkordate genannten gesetlichen Gewährsmängel, fondern um das Fehlen einer Eigenschaft, für deren Vorhanden= fein der Beklagte vertraglich die Gemährspflicht übernommen haben foll. Hinsichtlich berartiger Zusicherungen enthält das kantonale Recht keinerlei spezielle Borschriften, und es muffen beshalb hiefur bie allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Obligationen= rechtes zur Anwendung fommen. Art. 890 bezweckt nämlich nicht, die fragliche Materie aus dem Bereiche des im übrigen einheitlich geordneten Mobiliarverkehrsrechtes auszuscheiden und darin schlechthin den Kantonen die Gesetzgebungsbefugnis zuzu= weisen, sondern es werden badurch bloß die bestehenden oder zu erlassenden speziellen Vorschriften der Kantone vorbehalten für so lange, bis ein bezügliches eidgenössisches Spezialgeset erlassen werden wird. Konstitutionelle Gründe oder Bedenken über die Bulaffigkeit einheitlicher Regelung ber Materie konnten nicht bestehen, und es waren lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten, welche ben Gesetzgeber veranlaften, dieselbe zu verschieben (vgl. Schneider und Hick, Kommentar zu Art. 890 D.=R. Anmerkg. 1; Soldan Le Code fédéral des obligations, S. 193). Inzwischen nun follte es wohl den Kantonen vorbehalten bleiben, durch Spezial= vorschriften die Materie zu ordnen; dagegen lag es dem Gesetz= geber fern, auch das kantonale gemeine Vertragsrecht auf diesem Gebiete fortbestehen zu laffen; fo daß da, wo eine solche Spezialgesetzgebung mangelt, die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes Blat greifen (vrgl. Hafner, Kommentar zu Art. 890, Anmerkg. 2; Haberstich, Handbuch des schweiz. Obligationenrechtes, Bo. II, S. 48; Urteile des zürcherischen und des thurgauischen Obergerichtes in den handelsrechtlichen

Entscheidungen, Bb. IV, S. 124 und in der Revue der Gerichts= praxis, Bb. X, S. 147). Dann ist aber das Bundesgericht zur Überprüfung des Vorentscheides auch in diesem Punkte kompetent.

5. Dieser Entscheid muß nun aber nach den thatsächlichen Feststellungen des Appellationsgerichtes des Kantons Bafelftadt ohne weiteres bestätigt werden. Denn wenn dieses als erwiesen annimmt einerseits. daß der Beklagte dem Rlager die Beibringung von Originalstammbäumen ber beiden Pferde und damit die Eigenschaft englischen Vollbluts für dieselben zugesichert habe, anderseits, was übrigens nicht ernsthaft bestritten worden ist, daß viese Zusicherung unerfüllt geblieben sei, so sind damit die Voraussehungen für Wandelung des Tauschvertrages zweifellos ge= geben, und es kann sich höchstens noch fragen, ob etwa, was heute vom Beklagten geltend gemacht worden ift, die Unnahme ber Vorinstanz mit den Aften im Widerspruch stehe, oder gegen eidgenössisches materielles Beweisrecht verftoße, daß die fragliche Zusicherung vom Beklagten dem Kläger wirklich erteilt worden sei. Allein hievon kann keine Rebe sein. Die Vorinftang nimmt die Thaisache als durch die Aussagen des Zeugen Beck direkt erwiesen an, und wenn ber Beklagte biefes Zeugnis bamit beseitigen will, baß Beck nicht als unverdächtigter Zeuge angesehen werden könne, so ist er hiemit vor dem Bundesgericht nicht mehr zu hören, da bie appellationsgerichtliche Keststellung, daß dem Zeugen voller Glaube beizumessen sei, als prozessualische für das Bundesgericht verbindlich und übrigens nach der Sachlage auch durchaus be= gründet ift. Die Thatsache wird zudem, worauf die erste Instanz einzig abgestellt hatte, durch das Verhalten des Beklagten nach bem Vertragsabschluffe bestätigt. Dem gegenüber kann auf bas heute wiederholte Beweisanerbieten des Beklagten, das lediglich bezweckt, den in verbindlicher Weise festgestellten Thatbestand abändern zu lassen, nicht eingetreten werden. Wieso dann die be= treffende Feststellung der Vorinstanz gegen eidgenössisches materielles Beweisrecht verstoßen solle, ist unerfindlich, und so muß es bei bem aus dem vorhandenen thatsächlichen Material notwendigerweise zu ziehenden Schluß sein Bewenden haben, daß der Rläger berechtigt sei, die Wandelung des Tauschvertrages zu verlangen. Hieran kann selbstwerständlich ber Umstand nichts andern, daß

das schriftlich zugestellte Urteil der Vorinstanz, wie heute beshauptet worden ist, anders lauten soll, als das mündlich ersöffnete; diese Nichtübereinstimmung hätte auf andere Weise, als durch eine bloße Behauptung vor der Berufungsinstanz gerügt werden müssen. Schließlich ist zu bemerken, daß darüber kein Streit mehr besteht, daß statt der zwei vom Kläger tauschweise hingegebenen Wallachen der Beklagte demselben den angenommenen Wert von 1200 Mt. zu erstatten hat.

## Demnach hat das Bundesgericht

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellaztionsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 29. Juni 1896 in allen Teilen bestätigt.

## 144. Urteil vom 18. September 1896 in Sachen Bäschlin gegen Hemmann.

A. Durch Urteil vom 6. Mai 1896 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Der Kläger ist mit feiner Berufung abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei die Klage für begründet zu erklären und demgemäß der Beklagte zur Bezahlung einer Summe von 3000 Fr. nebst Zins à 5 % seit. 5. März 1895 zu verurteilen. Der Beklagte hat in seiner Antewortschrift Abweisung der Berufung und Bestätigung des angessochtenen Urteiles beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Über Silberschmelzer August Hemmann in Schaffhausen, Sohn des Beklagten und Schwiegersohn des Klägers, wurde am 28. Dezember 1891 der Konkurs eröffnet. Am 30. gl. M. reichte die Firma A. Defer & Cie. in Pasen, Kt. Genf, bei der Kantonspolizeidirektion Schaffhausen eine Denuntiation gegen ihn ein, auf Grund welcher er sofort verhaftet wurde. Die Denunstation ging auf Betrug, Betrug bei Berträgen und Falliments-

betrug, im Betrage von mindestens 6532 Fr. 50 Cts., und war hauptsächlich darauf gegründet, daß August Hemmann im vollen Bewußtsein seiner Insolvenz wenige Tage vor der Konkurseröffnung bei der Denuntiantin 40 Kilo Feinsilber bestellt und erhalten habe. Zum Zwecke seiner Freilassung traten sein Vater, Dr. A. Hemmann in Birrenlauf, der heutige Beklagte, und sein Schwiegervater, Bäschlin-Gäschlin in Schafshausen, der heutige Kläger, mit Defer & Cie. in Unterhandlungen und gaben diesen gegenüber am 16. Januar 1892 die schriftliche Erklärung ab:

"Unterzeichnete erklären hiemit, den Forderungen des Herrn "A. Defer in folgender Weise zu entsprechen:

- "1. Eine Baarzahlung von 5000 Fr. in 1 bis 2 Monaten "ohne Zins zu entrichten. Herr Dr. A. Hemmann in Birrensauf "wird hieran mit 3000 Fr. und die Verwandten der Frau mit "2000 Fr. partizipieren.
- "2. Die zweite Zahlung wird auf die gleiche Weise in drei "Jahren erfolgen.
- "3. Den Nest von 8000 Fr. hat Deser nach dem Ableben "von Dr. A. Hemmann und Frau Dr. Hemmann ohne Zins zu "beziehen.

"4. Diese Forderungen werden erfüllt unter der Bedingung, "wenn hemmann Sohn sofort der haft entlassen wird."

Nachdem Defer & Cie. für die versprochenen Zahlungen Kaution verlangt und Beklagter diese zu leisten sich geweigert hatte, zahlte der Kläger an jene Firma den ganzen Betrag in daar aus, nämtlich 10,000 Fr. am 20. Januar, und die übrigen 8000 Fr. am 12. Mai 1892. Am gleichen Tage, als die erste Zahlung ersolgte, zogen Defer & Cie. ihre Denuntiation zurück, worauf die angehobene Untersuchung sistiert und August Hemmann am 21. Januar 1892 auf sreien Fuß gesetzt wurde. Auf einen Brief des Klägers, in welchem er dem Beklagten von der Zahlung von 10,000 Fr. Anzeige machte und ihn um die Leistung seines Anteils von 6000 Fr. ersuchte, antwortete der Beklagte am 29. Januar gl. Is., er halte sich zwar für berechtigt, die Abmachung mit Deser einfach nicht zu beachten, weil Kläger ohne Auftrag gehandelt habe, trothem wolle er, da August Hemmann durch seine Bemühung entlassen worden sei, die